

Nr.	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim	25.07.2023		Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein. Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.	Zur Kenntnis genommen.
2	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg	29.07.2023		Wir erheben keinen Einwand.	---
3	TKN Deutschland, Iphofen	31.07.2023		Im angefragten Bereich haben wir keine Infrastruktur. Bitte um Kenntnisnahme: Wir grenzen auf dem Feldweg bei Flurnummer 2170 mit unserer coaxialen Streckenleitung nach Gnodstadt. Einen Ausschnitt unseres Tiefbauplan habe ich Ihnen angefügt sowie eine Übersicht.	Die Leitungstrasse wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen.
4.1	Autobahn GmbH des Bundes, Würzburg	31.07.2023		<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanvorentwurfs vom 10.07.2023 „Solarpark Galgenberg“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplanvorentwurfes vom 10.07.2023 hat teilweise einen Abstand von ca. 25 m zum befestigten Fahrbandrand der Bundesautobahn BAB A7.</p> <p>In der Planzeichnung sind sowohl die 40 m Anbauverbotszone und die 100 m-Anbaubeschränkungszone an der BAB 7 eingezeichnet. Zur Klarstellung sind beide Zonen in der Legende zu den Bauleitplänen eindeutig zu beschreiben und richtig zeichnerisch als 40 m-Anbauverbotszone und 100 m-Anbaubeschränkungszone festzusetzen. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen ragen zum Teil in die 40 m-Anbauverbotszone hinein. Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erde (z.B. Masten etc.).</p> <p>Dies gilt auch für Ausgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p>	<p>Die Begrifflichkeiten wurden textlich berichtigt und entsprechend zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Infolge der Novellierung des FStrG zum 22.12.2023 sind gemäß § 9 Abs. 2c Solaranlagen von der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ausgenommen.</p> <p>Ausgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs werden nicht vorgenommen.</p>

			<p>Daher ist zu prüfen, die überbaubare Grundstücksfläche und ggf. auch die nicht überbaubare Grundstücksfläche hinter die 40 m- Anbauverbotszone zurückzunehmen und die Bereiche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone als Flächen mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festzusetzen. Auch hier ist dann klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.</p> <p>Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechten Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich. Wir bitten um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet.</p> <p>Wir weisen ebenso darauf hin und bitten um Aufnahme eines Hinweises, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. §9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.</p>	<p>Die Bereiche innerhalb der 40m-Anbauverbotszone wurden zum größten Teil mit einem randlichen Pflanzgebot belegt.</p> <p>Infolge der oben erwähnten Novellierung des FStrG zum 22.12.2023 sind Solaranlagen von der Anbauverbotszone ausgenommen.</p> <p>Eine gesonderte Antragsstellung ist durch die Novellierung des Bundesfernstraßengesetzes nicht mehr notwendig, von einer solchen ist laut Aussage der Autobahn GmbH abzusehen.</p> <p>Der Hinweis einer vertraglichen Rückbauverpflichtung für bauliche Anlagen innerhalb der gesetzlichen Anbauverbotszone für den Fall kollidierender Ausbauabsichten wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p>
--	--	--	--	--

				<p>Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §9 Abs. 8 FStrG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an <a href="mailto:anbau@fba.bund.de">anbau@fba.bund.de</a> zu übermitteln.</p> <p>Weiterhin bitten wir, in die textlichen Festsetzungen und die Begründung Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß §9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, §9 Abs FStrG. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um Ergänzung oder Änderung des Punktes 6.2. der Begründung zum Bebauungsplan bzw. Punkt 2.2. der textlichen Festsetzungen mit einer Zulassung baulicher Anlagen von bis zu 4 m Höhe. Dies bedarf in den Zonen des § 9 an der BAB immer der konkreten Prüfung des Einzelfalls.</li> <li>• Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereichen innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des §9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen. Günstigerweise sollten Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen</li> <li>• Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</li> <li>• Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen</li> </ul>	<p>Aufgrund der Ausnahmeregelung nach § 9 Abs. 2c FStrG infolge der Gesetzesnovellierung zum 22.12.2023 sind Solaranlagen von den Verboten nach § 9 Abs.1 ausgenommen. Ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung ist nicht mehr erforderlich.</p> <p>Der Aspekt der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone wird mit dem Verweis auf die seit 22.12.2023 gültige Ausnahmeregelung bei Solaranlagen gemäß § 9 Abs. 2c FStrG in die textlichen Festsetzungen und Begründung aufgenommen.</p> <p>Die mit einem Pflanzgebot festgesetzten Bereiche sind im Bebauungsplan bereits grün hinterlegt.</p> <p>Eine Zustimmungsbedürftigkeit ist nach § 9 Abs. 2c nicht mehr gegeben.</p> <p>Der Hinweis zu den Werbeanlagen wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p>
--	--	--	--	---	--

			<p>unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 7 ausgeschlossen wird.</li> <li>• Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</li> </ul> <p>Weiterhin bitten wir, Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann.</li> <li>• Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die auf Beschädigung durch Verkehrsunfälle zurückzuführen sind.</li> <li>• Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.</li> <li>• Erschließungswege (Anwandwege) entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben.</li> <li>• Gegenüber dem Straßenbaulastträger der angrenzenden BAB könne keine Ansprüche aus Lärmbelästigungen oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin. Die Haftung des Straßenbaulastträgers für jegliche Auswirkungen (z. B. Erschütterungen hervorgerufen von Straßenbaumaßnahmen) auf die baulichen Anlagen der PV-Anlagen ist ausgeschlossen.</li> <li>• Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.</li> </ul>	<p>Der sicherzustellende Ausschluss einer Blendwirkung der Anlage ist in den Festsetzungen aufgeführt.</p> <p>Das Verbot verkehrssicherheitsgefährdender, nicht fest mit dem Grundstück verbundener Einrichtungen ist in den Festsetzungen bereits aufgeführt.</p> <p>Die angeführten Hinweise wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Begründung übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Feldwege werden nicht verlegt.</p> <p>Der zwischen Autobahn und Plangebiet befindliche Anwandweg / Wirtschaftsweg bleibt von der Planung unberührt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird nicht beeinträchtigt. Es entstehen keine Emissionen.</p>
--	--	--	---	--

				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.</li> <li>• Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</li> <li>• Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.</li> </ul> <p>Diese Stellungnahme wurde mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgesprochen und beinhaltet auch die Auflagen des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	<p>Niederschlagswasser versickert vor Ort in der belebten Bodenzone. Auf die Entwässerungsanlagen wird die Anlage keinen Einfluss haben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
4.2	Autobahn GmbH des Bundes, Würzburg	15.09.2023	Nachtrag zur Thematik ‚Ersatzneubau Mainbrücke Marktbreit‘	<p>Am nordöstlichen Rand überlappen sich unsere Planungen. Wir müssen hier auf die Einhaltung der Baufeldgrenzen entsprechend der sich im Planfeststellungsverfahren befindlichen Maßnahme Ersatzneubau Mainbrücke Marktbreit bestehen. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Planungsabteilung gerne zur Verfügung. Wir danken für die Kooperation und gehen davon aus, dass wir gem. § 4 Abs 2 BauGB an der geänderten Bauleitplanung beteiligt werden.</p>	<p>Die Planung wird an die Baufeldgrenzen der Maßnahme in Absprache mit der Planungsabteilung der Autobahn GmbH des Bundes angepasst. Der Umgriff wird gemäß dem angezeigten Grunderwerb um 464 m<sup>2</sup> im Nordosten verkleinert.</p>
5	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg	07.08.2023		<p>Es ist kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig oder geplant, daher gibt es keine Bedenken oder Anregungen.</p>	---
6.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen-Würzburg	16.08.2023	FNP	<p>Das AELF weist auf die Bedeutung landwirtschaftlicher Böden hin. Mit dem Planvorhaben wird vorübergehend der wichtigste Produktionsfaktor „Boden“ der Landwirtschaft entzogen. Dies hat Auswirkungen für die Landwirtschaft und die regionale Versorgungssicherheit. Diese Nutzflächen fehlen der Landwirtschaft zur Pflanzenproduktion. Dadurch werden agrarstrukturelle Belange negativ beeinflusst und die Konkurrenz um Produktionsflächen weiter angeheizt. Stetiger Entzug mindert die Existenzgrundlage der Betriebe.</p>	<p>Zwar werden der Landwirtschaft für einen längeren Zeitraum Nutzflächen entzogen, jedoch bleibt die Bodenqualität erhalten. Die Nachnutzung als Ackerbau wird festgesetzt. Im vorliegenden Fall ist der Energiesicherheit gemäß § 2 EEG 2023 ein Vorrang einzuräumen.</p>
6.2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen-Würzburg	16.08.2023	BP	<p><u>Pflege und Bewirtschaftung</u>          Das Verbot von Düngung und Pflanzenschutz darf nicht restriktiv verfasst werden. Die Bekämpfung von z. B. immer häufiger auftretenden giftigen Neophyten (z. B. Herkulesstaude, Jakobs-kreuzkraut, Ambrosia, Stechapfel, Staudenknöterich, ...) ist in begründeten Ausnahmen zu erlauben.</p> <p>Zu 3.5 Landwirtschaft sind folgende Punkte zu ergänzen:  <u>- Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen</u></p>	<p>Die Ausnahme des Verbotes wird im Falle notwendiger Bekämpfung von giftigen Neophyten in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

			<p>Durch die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann es zu Staubimmissionen (z. B. Erde, Dünger, Ernterückstände, Branntkalk etc.) und Ammoniak kommen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann. Emissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen und damit u. U. die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren.</p> <p><u>- Landwirtschaftlicher Verkehr</u> Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast der beanspruchten Wirtschafts- bzw. Gemeindewege und -straßen ist im Voraus zu klären.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Der abgeschobene Mutterboden ist zu schützen (§ 202 BauGB). Nach Rückbau der PV-Anlage ist dieser Mutterboden für die spätere landwirtschaftliche Nutzung erforderlich und darf deshalb nicht von diesem Acker entfernt werden, sondern muss auf der restlichen Ackerfläche verbleiben. Um später die geschotterten Stellplätze und Zufahrten wieder zu fruchtbaren Ackerboden umwandeln zu können ist eine Trennfolie unter den Schotter einzubauen. Um Bodenverdichtungen im Acker zu vermeiden sind die Bauarbeiten nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen. Bodenkontaminierungen, die bei Aufbau oder Abbau der Module entstehen können, sind zu vermeiden und nach Abbau durch Bodenuntersuchungen zu überprüfen und zu sichern. Eine geregelte Abfallentsorgung beim Aufbau ist sicher zu stellen. Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Beschädigungen wieder fachgerecht zu beheben. Bei Veröffentlichung der Stellungnahme wird gebeten die Kontaktdaten zu schwärzen.</p>	<p>Die benannten Punkte werden unter Hinweise in Punkt 3.6 (Landwirtschaft) der Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Die benannten Punkte werden unter Hinweise in Punkt 3.6 (Landwirtschaft) der Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen. Für die Nutzung der landwirtschaftlichen Wege wird zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt eine Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die genannten Ausführungen zum Bodenschutz werden weitgehend in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter ‚Hinweise‘ aufgenommen.</p> <p>Die Kontaktdaten werden nicht veröffentlicht.</p>
--	--	--	--	---

7	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth	09.08.2023		Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern-wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	---																																								
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg	21.08.2023		Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung der beiden Bebauungspläne „Solarpark Galgenberg“ und „Solarpark Johannisholz“ bestehen unsererseits keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	---																																								
9	Bayerischer Bauernverband, Würzburg	22.08.2023		<p>Grundsätzlich bestehen gegen die Plangebiete keine Bedenken. Jedoch muss die Umweltplanung entscheidend angepasst werden. Auch bei der Energiewende muss mit landwirtschaftlicher Fläche sparsam umgegangen werden. Schließlich soll nicht das eine Problem Energiemangel mit dem nächsten Problem Lebensmittelmangel ausgetrieben werden. Es ist gerade noch vertretbar, dass es im Bereich Johannisholz doch sehr gute Böden sind, die überplant werden.</p> <p>In beiden Planungen Johannisholz und Galgenberg wird der Ausgleichsbedarf zu hoch angesetzt. Nachdem die Ausgangsfläche jeweils Acker ist, kann die Bewertung mit 2 Wertpunkten erfolgen. Dies bestätigt das Bauministerium mit den Herren Dr. Markus Meckler und Marcel Kühner. Zudem kann der Planungsfaktor durch Vorgaben z.B. für die Ansaat und Pflege auf der Sondergebietsfläche mit 20 % voll genutzt werden.</p> <p>Überdies ist der Einwirkungsfaktor mit GRZ 0,6 völlig überzogen, weil dies quasi einer 60 %igen Versiegelung wie in einem Gewerbegebiet entsprechen würde. Damit ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf mit insgesamt 270.165 Wertpunkten statt 555.160 Wertpunkten:</p> <table border="1" data-bbox="902 1098 1709 1329"> <thead> <tr> <th>Sondergebiet</th> <th>Fläche</th> <th>Ausgangsfläche</th> <th>Beeinträchtigung</th> <th>Planungsfaktor</th> <th>Ausgleich</th> <th>bisher geplant</th> <th>zu viel</th> </tr> <tr> <td></td> <td>m<sup>2</sup></td> <td>Wertpunkte</td> <td>GRZ</td> <td>%</td> <td>WP</td> <td>WP</td> <td></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Johannisholz</td> <td>66.825</td> <td>2</td> <td>0,6</td> <td>20</td> <td>64.152</td> <td>120.285</td> <td>56.133</td> </tr> <tr> <td>Galgenberg</td> <td>214.597</td> <td>2</td> <td>0,6</td> <td>20</td> <td>206.013</td> <td>434.875</td> <td>228.862</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>270.165</td> <td>555.160</td> <td>284.995</td> </tr> </tbody> </table> <p>Demnach muss „nur“ für 270.165 Wertpunkte Ausgleich erbracht werden.</p>	Sondergebiet	Fläche	Ausgangsfläche	Beeinträchtigung	Planungsfaktor	Ausgleich	bisher geplant	zu viel		m <sup>2</sup>	Wertpunkte	GRZ	%	WP	WP		Johannisholz	66.825	2	0,6	20	64.152	120.285	56.133	Galgenberg	214.597	2	0,6	20	206.013	434.875	228.862	Summe					270.165	555.160	284.995	<p>Das Vorhaben „Solarpark Johannisholz“ wurde aus der Planung genommen.</p> <p>Die Bewertung der Ackerflächen erfolgte nach Rücksprache mit der UNB mit 3 Wertepunkten. Nach Rücksprache mit der UNB kann ein Planungsfaktor von 50% angesetzt werden.</p> <p>Eine GRZ von 0,6 wird gemäß den gängigen Vorgaben in der Bauleitplanung bei Freiflächensolarparks, wonach die überschattete Fläche einzuberechnen ist, beibehalten.</p> <p>Bei der Anwendung eines Planungsfaktors von 50 % in der Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung gemäß des Leitfadens für „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMB 2021) ist für das Vorhaben ‚Galgenberg‘ noch ein Ausgleich für 191.334 WP zu erbringen. Durch planinterne Grünflächen verringert sich dieser auf 131.524 WP.</p>
Sondergebiet	Fläche	Ausgangsfläche	Beeinträchtigung	Planungsfaktor	Ausgleich	bisher geplant	zu viel																																						
	m <sup>2</sup>	Wertpunkte	GRZ	%	WP	WP																																							
Johannisholz	66.825	2	0,6	20	64.152	120.285	56.133																																						
Galgenberg	214.597	2	0,6	20	206.013	434.875	228.862																																						
Summe					270.165	555.160	284.995																																						

				<p>Die Vorgaben für die 58.725 m<sup>2</sup> Ackerfläche mit Festsetzung „Lichtacker“ pfg5 entsprechen weitgehend den Vorgaben für Feldlerchenausgleich. Nachdem die Fläche fast sechs Hektar mit diesen Auflagen hat, muss der Lerchenausgleich damit erfüllt sein. Allenfalls kann ein auf wechselnder Fläche innerhalb der fast sechs Hektar noch die Auflage ohne Pflanzenschutz hinzugenommen werden. Damit wäre kein zusätzlicher Ausgleich mehr für die Feldlerche notwendig. Die übrigen Wertpunkte von rund 250.660 können für weitere Planungen eingesetzt werden.</p> <p>Dabei wird die tatsächliche Aufwertung der Sondergebietsfläche von Acker zu Grünland noch gar nicht berücksichtigt.</p> <table border="1" data-bbox="913 675 1541 962"> <thead> <tr> <th>Sondergebiet</th> <th>Fläche m<sup>2</sup></th> <th>Zielfläche Wertpunkte</th> <th>Ausgleich WP</th> <th>Ausgleichs- bedarf WP</th> <th>Überschuss WP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Johannisholz</td> <td>11.745</td> <td>5</td> <td>58.725</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>81.996</td> <td>5</td> <td>409.980</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>468.705</td> <td>64.152</td> <td>404.553</td> </tr> <tr> <td>Galgenberg</td> <td>10.424</td> <td>5</td> <td>52.120</td> <td>206.013</td> <td>-153.893</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>250.660</td> </tr> </tbody> </table> <p>Rückbauverpflichtung: Wir fordern im Bebauungsplan eine Festsetzung der Nachnutzung als Acker. Vertragliche Verpflichtungen zwischen Investor und Stadt ersetzen keine öffentlich-rechtlichen Festsetzungen.</p>	Sondergebiet	Fläche m <sup>2</sup>	Zielfläche Wertpunkte	Ausgleich WP	Ausgleichs- bedarf WP	Überschuss WP	Johannisholz	11.745	5	58.725				81.996	5	409.980						468.705	64.152	404.553	Galgenberg	10.424	5	52.120	206.013	-153.893	Summe					250.660	<p>Die Festsetzung „Lichtacker“ betrifft das nicht weiterverfolgte Vorhaben ‚Solarpark Johannisholz‘. Der Ausgleich für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen) für das Vorhaben ‚Solarpark Galgenberg‘ muss auf planexternen Flächen erfolgen, wobei auf diesen bei entsprechender Umsetzung auch ein Teil des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs erbracht werden kann.</p> <p>Die Aufwertung der SO-Fläche zu extensivem Grünland wird durch den Planungsfaktor von 50% berücksichtigt.</p> <p>Die Nachnutzung als Acker wird unter Punkt 2.8 ‚Zeitliche Befristung‘ der planungsrechtlichen Festsetzungen festgesetzt.</p>
Sondergebiet	Fläche m <sup>2</sup>	Zielfläche Wertpunkte	Ausgleich WP	Ausgleichs- bedarf WP	Überschuss WP																																				
Johannisholz	11.745	5	58.725																																						
	81.996	5	409.980																																						
			468.705	64.152	404.553																																				
Galgenberg	10.424	5	52.120	206.013	-153.893																																				
Summe					250.660																																				
10	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München	22.08.2023	Bodendenkmalpflegerische Belange	<p>Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.</p> <p><b>Art. 8 (1) BayDSchG:</b> Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>Die nachfolgend genannten Verweise werden inhaltlich in die Hinweise der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>																																				

				<p>anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p><b>Art. 8 (2) BayDSchG:</b> Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.</p> <p>Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).</p>	
11.1	Landratsamt Kitzingen	02.08.2023	<b>Technischer Umwelt- schutz</b>	<p>Zu den Planvorhaben wird Folgendes mitgeteilt: Bei dem Vorhaben handelt es sich um zwei großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarpark Galgenberg und Solarpark Johannisholz) westlich der Stadt Marktbreit.</p> <p>Fachlich ist bei Photovoltaik-Anlagen auf eine mögliche Blendwirkung einzugehen. Die Blendwirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist im Hinblick auf schutzbedürftige Nachbarschaft zu beurteilen. Mögliche Blendwirkung für den Straßenverkehr, wie hier die vorbeiführende Autobahn A7 werden vom Regelwerk des BImSchG nicht erfasst. Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist entsprechend von anderer Zuständigkeit zu klären und zu bewerten. Die Blendwirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist im Hinblick auf die Schutzobjekte/Schutzgüter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf schutzbedürftige Nachbarschaft zu beurteilen. Ein Blendgutachten ist in den Planunterlagen nicht enthalten. Ob eine Störwirkung für schutzbedürftige Nachbarschaft im Umfeld von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegeben sein könnte, lässt sich mithilfe der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ermitteln und beurteilen (Stand 08.10.2012, Stand Anhang 2: 03.11.2015; Redaktionelle Änderung 09.03.2018). Die Umweltministerkonferenz hat mit Umlaufbeschluss Nr. 02/2016 diese Hinweise der LAI zur Kenntnis genommen und zur Anwendung empfohlen.</p>	Der ‚Solarpark Johannisholz‘ wird nicht weiterverfolgt.

			<p>Grundsätzlich können diese Hinweise als Orientierung bzw. als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Im Anhang 2 der LAI-Hinweise sind Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren aufgeführt. Unter Nr. 3 dieser Empfehlungen werden maßgebliche Immissionsorte beschrieben und Hinweise zu relevanten Einwirkungsbereichen der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen gegeben. Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendwirkung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern. Dies wird mit beispielhaften Abbildungen dargestellt.</p> <p>Dazu wird folgendes ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.</li> <li>▪ Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z. B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.</li> <li>▪ Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt werden.</li> </ul> <p>Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.</p> <p><u>Solarpark Galgenberg:</u>          Nach den genannten Kriterien ist für die vorliegende Planung des Solarparks Galgenberg nicht mit erheblich belästigender Blendwirkung im Nachbarumfeld zu rechnen.          Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in einigen hundert Metern Abstand zu dem Solarpark:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Westlich gelegener, bewohnter Pferdehof in ca. 500 m Entfernung</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	-------------------------------

				<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Südwestlich gelegener ausgesiedelter Landwirtschaftsbetrieb in ca. 400 m Entfernung</li> <li>▪ Südöstlich gelegener ausgesiedelter Landwirtschaftsbetrieb in ca. 400 m Entfernung</li> </ul>	Zur Kenntnis genommen.
11.2	Landratsamt Kitzingen	09.08.2023	<b>Untere Naturschutzbehörde</b>	<p><b>Beschreibung des Vorhabens</b>                  Im Gemeinde Gebiet sollen oberhalb der St 2418 zwei Solarparks entstehen mit den Arbeitsnamen Johannisholz und Galgenberg. Solarpark Galgenberg liegt westlich der Autobahn A7 und südlich des FFH Gebietes „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“. Der Solarpark Johannisholz liegt weiter westlich und grenzt an den Waldrand, der als SPA Gebiet „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ ausgewiesen ist an. Zusammen nehmen die Parks eine Fläche von 40,5 Hektar ein. In dieser Stellungnahme werden die Solarparks zusammen Bearbeitet, da auch der Kompensationsbedarf für beide Parks miteinander verschnitten wird.</p> <p><b>Vorliegende Antragsunterlagen</b>                  Bebauungsplan, Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht, Eingriffsbilanzierung, Maßnahmenplan mit Ausgleichsbilanzierung, Vorhabens- und Erschließungsplan, Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, FFH-Verträglichkeitsabschätzung.</p> <p>Änderung Flächennutzungsplan  <u>Die Unterlagen sind somit als vollständig zu betrachten.</u></p> <p><b>Fachliche und rechtliche Vorgaben</b>                  BayNatSchG; BNatSchG; Stellungnahme zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und dem Konfliktpotenzial zum Ortolan (LfU); Vollzugshinweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG Feldhamster, Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr Stand 10.12.2021); Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PhotovoltaikFreiflächenanlagen (LfU Bayern); Naturverträglich gestalten (STMWI Bayern); ASK-Daten, Luftbilder, Ökoflächenkataster, Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (StmB 2021)</p>	Der Solarpark Johannisholz wurde aus der Planung genommen. Der verbleibende Solarpark Galgenberg umfasst nach einer Umgriffsanpassung eine Fläche von ca. 22,45 ha. Der Kompensationsbedarf kann nicht auf dem ehemaligen Plangebiet ‚Solarpark Johannisholz‘ gedeckt werden und wird anderweitig erfüllt.

			<p><b><u>Solarpark Galgenberg</u></b></p> <p><b>Schutzgebiete</b> Im nördlichen Bereich grenzt das FFH Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck an“. Es sind weiter keine Schutzgebiete nach den §§ 23 – 29 BnatSchG betroffen, sowie den Art. 13 – 15 BayNatSchG direkt betroffen.</p> <p><b>Artenschutz</b> Es gelten generell die Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB sowie des § 44 BnatSchG</p> <p><b>Biotopschutz und sonstige naturschutzfachliche Gegebenheiten</b> Es sind Strukturen in Form von Feldgehölzen vorhanden die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützt sind.</p> <p><b>Aussagen übergeordneter Planungen</b> Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß Regionalplan „Würzburg (Region 2)“ nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.</p> <p><b>Fachliche Bewertung Solarpark Galgenberg</b> <u>FNP-Änderung</u> Durch die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes werden keine Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes bewirkt, jedoch ist die Eingriffsregelung im Rahmen der anschließenden Aufstellung des Bebauungsplanes abzuarbeiten. Die Änderung umfasst die Darstellung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung Photovoltaik auf vormals Flächen für die Landwirtschaft. Da sich der Inhalt der Begründung und des Umweltberichtes zur 7. FNP-Änderung mit der Begründung und dem Umweltbericht des vorgezogenen Bebauungsplanes deckt, wird dieser unter dem Punkt „Bebauungsplan“ abgehandelt. Mit der Änderung des FNP besteht Einverständnis.</p> <p><b>Eingriffsregelung</b> Aufgrund der technischen Gestalt und Größe, stellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. Es handelt sich demnach um einen Eingriff i. S. d. §§ 14 ff. BNatSchG, da es geeignet ist durch Veränderung der Gestalt von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich zu beeinträchtigen. Der Verursacher eines Eingriffs ist</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Feldgehölze befinden sich durchweg außerhalb des Plangebietes und werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	---

			<p>verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren (§ 15 Abs. 1, 2 BNatSchG). Da es sich im vorliegenden Fall um die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB handelt, richten sich Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen nach § 18 BNatSchG und nach den Vorschriften des BauGB.</p> <p><u>Kompensationsermittlung Solarpark Galgenberg; Planbereich 18 Hektar GRZ 0,6</u></p> <p>Die in der Begründung genannten Vermeidungsmaßnahmen werden seitens der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert. Ebenfalls die Kompensationsberechnung für den Solarpark Galgenberg. Einzig ist in Erwägung zu ziehen, ob die Blühbrache (pfg3) auf eine Breite von 15 Metern ausgeweitet wird. Aktuelle Artenhilfsprojekte für das Rebhuhn zeigen, dass die 15 Meter breiten Blühbrachen deutlich mehr Schutz vor Prädatoren bieten.</p> <p>Des Weiteren ist in Erwägung zu ziehen, ob der zuständige Revierpächter bzw. Jagd ausübungs berechtigte über die Kartierungsergebnisse in Kenntnis gesetzt wird und eine verstärkte Bejagung der Prädatoren im Bereich des PV Parks seitens des Anlagenbetreibers ermöglicht wird.</p> <p><u>Die Flurnummern auf denen die Maßnahmen für die Feldlerche umgesetzt werden sind jährlich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen (siehe Punkt 11 der Begründung) und Kapitel „Artenschutz“ der naturschutzfachlichen Stellungnahme.</u></p> <p>Da die PV Park Johannisholz und PV Park Galgenberg im räumlichen Zusammenhang stehen, wird die Verschiebung der Kompensationserfordernisse von PV Galgenberg zu PV Johannisholz akzeptiert. PV Park Galgenberg ist durch die geplanten Maßnahmen gut in die Landschaft eingebunden. Insbesondere möchte die untere Naturschutzbehörde auf Punkt 11 der Begründung hinweisen, die sogenannten „Monitoring-Auflagen“. Nur durch eine gute Überwachung der Auflagen und hinwirken der Erfüllung der Kompensationserfordernisse können die prognostizierten positiven Effekte auf die Natur eintreten. Das Kompensationsmaßnahmen auch plangerecht umgesetzt werden steigert die Akzeptanz für derartige PV Anlagen um ein Vielfaches.</p> <p><u>Anmerkungen zu der Begründung und Festsetzungen</u></p> <p>Die Begründung wird akzeptiert und entspricht den naturschutzfachlichen Vorgaben.</p>	<p>Durch den Wegfall des Plangebiets „Solarpark Johannisholz“ wurde die Kompensation für den Solarpark Galgenberg neu berechnet. Nach Absprache mit der UNB kann ein Planungsfaktor von 50% in die Bilanzierung aufgenommen werden. Die Blühstreifenbreite von 10 m wird als ausreichend angesehen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der ‚Solarpark Johannisholz‘ ist nicht mehr in der Planung. Die erforderliche Kompensation von nun 131.524 Wertepunkten wird auf alternativen Flächen im näheren Umfeld erfüllt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung des Entwurfs wird entsprechend der Änderungen durch den Wegfall des Solarparks Johannisholz geändert.</p>
--	--	--	--	---

			<p><b>Artenschutz</b>                  Den Unterlagen liegt ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei. Der Artenschutz ist auch bei Vorhaben der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Es ist somit das Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten zu berücksichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Das im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert und entspricht den rechtlichen Vorgaben. Das Planungsgebiet liegt in Teilen im Teilvorkommensgebiet des Feldhamsters um abschließende Aussagen zum Feldhamster treffen zu können ist eine Frühjahrsübersichtsbegehung durchzuführen. Dieses Vorgehen wurde telefonisch mit dem Büro Klärle im Vorfeld bereits besprochen. Vorgezogene Ausgleichsflächen sogenannte CEF-Maßnahmen dienen dem Ersatz an Brutplätzen der Feldlerche und es können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände vermieden werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wie Feldlerchenfenster, Blühflächen und Ackerbrachen sowie Lichtäcker werden akzeptiert und sind fachlich korrekt. Wichtig ist das die CEF-Maßnahmen <u>im Vorfeld</u> der Baumaßnahmen umgesetzt und wirksam sein müssen. Im vorgelegten Vorentwurf sind noch keine Flurstücke genannt auf denen die beschriebenen CEFMaßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Diese sind der unteren Naturschutzbehörde zu gegebener Zeit dringend mitzuteilen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die CEF Maßnahmen solange vorhanden und wirksam sein müssen solange der Eingriff wirkt. Sie können zwar auf wechselnden Flächen stattfinden. Der unteren Naturschutzbehörde müssen seitens der Gemeinde bzw. des Anlagen Betreibers aber stets Informationen dargelegt werden können, wo und wie die Feldlerchenmaßnahmen umgesetzt werden. Die Vermeidungsmaßnahmen werden seitens der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert und sind umzusetzen.</p> <p><b>Schutzgebiete</b>                  Das Vorhaben grenzt an das FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ an und eine Beeinträchtigung des Gebietes durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden. Somit ist nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung vorzulegen. Die wurde durch das Planungsbüro ordnungsgemäß erledigt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch das Vorhaben zu erwarten ist. Diese Einschätzung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde geteilt und akzeptiert.</p>	<p>Ein Vorkommen des Feldhamsters kann gemäß der saP und nach Rücksprache mit der UNB für das Plangebiet ‚Solarpark Galgenberg‘ ausgeschlossen werden.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden im Form von Ackerbrachen- bzw. Blühflächen im nahen Umfeld des Solarparks umgesetzt.</p> <p>Konkrete Standorte der Ausgleichsmaßnahmen sind noch in der Verhandlung.                  Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die UNB wird über den Standort und die Art der Umsetzung der CEF-Maßnahmen informiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	--

				<p><b>Biotopschutz</b> Die Vermeidungsmaßnahmen zum Biotopschutz sind einzuhalten um Verbotstatbestände gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatschG sowie Art. 16 BayNatSchG ausschließen zu können.</p> <p><b>Fazit</b> Eine abschließende Stellungnahme kann seitens der unteren Naturschutzbehörde noch nicht abgegeben, da das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung noch nicht vorliegt, sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung noch anzufertigen ist. Des Weiteren müssen Modulflächen der PV Anlage Johannisholz noch abgerückt werden um den geforderten Mindestabstand von 150 Meter zur Grenze des SPA Gebietes einhalten zu können. Die PV Anlage Galgenberg ist derzeit aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege genehmigungsfähig, wenn der Kompensationsbedarf weiterhin auf der Fl.Nr. 1005 Gemarkung Marktbreit umgesetzt werden kann.</p>	<p>Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Das Vorhaben ‚Solarpark Johannisholz‘ wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Durch das Wegfallen des Solarpark Johannisholz wird der Kompensationsbedarf auf alternativen Flächen im näheren Umfeld umgesetzt.</p>
11.3	Landratsamt Kitzingen	23.08.2023	<p><b>Gesundheitsamt</b></p> <p>Bezugnehmend auf die an uns übermittelten Unterlagen, bzgl. der Bauvorhaben „Solarpark Galgenberg“ und „Solarpark Johannisholz“ in Marktbreit, teilen wir mit, dass keine relevanten Belange des Gesundheitsamts tangiert werden und somit, gegen die in den Plänen genannten Bauvorhaben, aktuell keine Einwände unsererseits bestehen.</p> <p>Hinweis: Wie in den Unterlagen bereits aufgeführt, befindet sich eines der Bauvorhaben unmittelbar an einem Wasserschutzgebiet, welches laut Planungen nicht durch projektbedingte Einflüsse betroffen sein soll. Sollten in diesem Bereich doch größere Erdbewegungen getätigt werden oder anderweitige Einflussnahmen stattfinden, so sind erforderliche Schutzmaßnahmen, im Sinne der Schutzbedürftigkeit des Wasserschutzgebietes zu prüfen und nach Erforderlichkeit zu ergreifen.</p> <p><b>Bauordnungsrecht</b></p> <p>Keine Einwände. Es könnte eine zeitliche Befristung (§ 9 Abs. 2 BauGB) mit begrenzten Nutzungsdauer vorgenommen werden. Ferner bietet der Durchführungsvertrag die Möglichkeit eine Rückbauverpflichtung zu vereinbaren. Wir empfehlen den Rückbau zu regeln, damit die Flächen später wieder als landwirtschaftlichen Nutzung genutzt werden können.</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Solarpark Galgenberg: Die betroffenen Flurstücke 2170 - 2175 der Gemarkung Marktbreit sind nicht im Altlastenkataster eingetragen.</p>	<p>---</p> <p>Der Hinweis betrifft das Vorhaben „Solarpark Johannisholz“, welches nicht weiterverfolgt wird.</p> <p>Ein Durchführungsvertrag mit Festlegung des Rückbaus wird abgeschlossen.</p> <p>---</p>	

			<p><b>Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft</b></p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p>	<p>Vorsorgender Bodenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im FNP sind unter 4.2.1 Ausführungen zum Schutzgut Boden unter 4.2.1 getroffen. Demnach liegt nur eine geringe Betroffenheit vor.</li> <li>• Im Umweltbericht zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan ist unter 10.3.3. und 10.4.4. (Solarpark Johannisholz) sowie unter 9.3.3. und 9.4.4. (Solarpark Galgenberg) das Schutzgut Boden sowie die Maßnahmen ausführlich dargelegt und bewertet. Demnach hat die Änderung der Nutzung für das Schutzgut Boden insgesamt betrachtet eher positive Auswirkungen. Die Auswirkungen werden als unerheblich eingestuft.</li> <li>• Weitere Ausführungen oder Auflagen sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.</li> </ul> <p>Hinweise Bodenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollten während der Maßnahme Bodenverunreinigungen angetroffen oder verursacht werden, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast hervorrufen, ist die Bodenschutzbehörde gem. Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG unverzüglich zu verständigen.</li> <li>• Wir weisen darauf hin, dass am 01.08.2023 die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten sind und die entsprechenden Anforderungen zu beachten sind.</li> </ul> <p>Folgendes ist anzumerken: Allgemein: Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Trafos mit Öl) ist der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.</p> <p>Falls Sie Fragen haben, stehen wir gerne zur Verfügung. Die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters steht aus und wird nachgereicht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
11.4	Landratsamt Kitzingen	01.09.2023	<b>Kreisbranddirektion</b>	<p>zu o.g. Vorhaben sind aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes folgende Anmerkungen zu machen: Folgende Anmerkungen zum Punkt Brandschutz: - Für die Zufahrt zur Anlage ist ein Feuerwehrezufahrt erforderlich.</p>	<p>Über den befestigten Flurweg Flst. 2089 entlang der südlichen Planbereichsgrenze oder über den befestigten Flurweg Flst. 1012/1</p>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei den Flächen für die Feuerwehr und den Zufahrten zum Objekt ist die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ zu berücksichtigen.</li> <li>- Informationen zur Löschwasserversorgung* (siehe Anm.)</li> <li>- Für die bauliche Anlage ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners für die Feuerwehr anzubringen.</li> <li>- Aufgrund der Besonderheiten ist für die bauliche Anlage ein Feuerwehrplan nach DIN14095 zu erstellen. Dieser ist der Brandschutzdienststelle (Kreisbrandrat) zur Einsicht vorzulegen</li> <li>- Sollte der Anlagenbetreiber einen gewaltlose Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr schaffen wollen, kann durch den Betreiber am Zufahrtstor ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 vorgesehen werden.</li> <li>- Die Anlage sollte mit einer genormten Freischalteinrichtung ausgestattet sein.</li> <li>- Die Freischalteinrichtung ist mit einer Fernauslösung zu versehen, die leicht zugänglich für die Feuerwehr erreichbar ist. Die Position des Freischaltelementes (Fernauslösung) ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.</li> </ul> <p>*Anmerkung Löschwasserversorgung:          Hier sollte im Bebauungsplan darauf hingewiesen werden, ob es eine Löschwasserversorgung für das geplante Gebiet gibt. Falls durch die Gemeinde eine Löschwasserversorgung verfügbar ist, sollte die Versorgungsleistung unter diesem Punkt ergänzt werden.</p>	<p>entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist eine Zufahrt zum Gelände möglich.</p> <p>Die Richtlinie wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Ein Feuerwehrplan wird erstellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Ein Hinweis wird im Bebauungsplan erstellt.</p>
12	Regierung Unterfranken, Würzburg	24.08.2023		<p>Die Stadt Marktbreit führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um zwei Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Auf den Flurstücken Nrn. 2170, 2171, 2172, 2173, 2174 und 2175 soll der „Solarpark Galgenberg“ im Umfang von ca. 22,5 ha sowie auf dem Flurstück Nr. 1005 (alle Gemarkung Marktbreit) der „Solarpark Johannisholz“ im Umfang von ca. 18 ha entstehen. Im Parallelverfahren werden zwei vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Marktbreit sind die beiden Änderungsbereiche als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Der erzeugte Strom soll in einer Entfernung von ca. 1 km in die bestehende Hochspannungsleitung eingespeist werden.</p>	<p>Das Vorhaben „Solarpark Johannisholz“ wird nicht weiterverfolgt.</p>

			<p>Die Ausgleichmaßnahmen für die beiden Photovoltaikanlagen werden innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne vorgenommen. Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplänen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter <a href="https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html">https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html</a> abrufbar. Aus der Planungshilfe geht hervor, dass die beiden Plangebiete in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) zum Liegen kommen. Dies ist insbesondere auf Gesichtspunkte des Landschaftsbildes und des Artenschutzes (Feldhamster-Schwerpunktraum) zurückzuführen. Bei der Fläche für den Solarpark Johannisholz kommt zusätzlich hinzu, dass es sich um höherwertige landwirtschaftliche Böden handelt.</p> <p>Zu den vorliegenden Planungen stellen wir Folgendes fest: Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gemäß Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. [...] Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1 LEP). Gemäß den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP2 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. [...] Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Die vorliegende Planung trägt diesen Festlegungen Rechnung.</p>	<p>Durch die Herausnahme des Vorhabens ‚Johannisholz‘ aus dem Verfahren kann der erforderliche Ausgleich nur in geringem Umfang im Plangebiet ‚Galgenberg‘ erfolgen und muss in großen Teilen außerhalb des Geltungsbereichs erfolgen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. Sie sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).</p> <p>Die beiden Plangebiete liegen im Übergangsbereich der Landschaftseinheiten „Mittleres Maintal“ und „Ochsenfurter und Gollachgau“. Das Maintal weist eine hohe, der „Ochsenfurter und Gollachgau“ eine eher mittlere landschaftliche Eigenart auf. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sind die beiden Standorte vom Maintal aus nicht einsehbar. Allenfalls aus südlicher Richtung ist eine Einsehbarkeit gegeben, wobei dieser Bereich mit Ausnahme des Ortsteils Gnodstadt vergleichsweise gering besiedelt ist. Durch die bestehenden Gehölzstrukturen sowie entsprechende Eingrünungsmaßnahmen kann die Fernwirkung der Anlage zudem begrenzt werden.</p> <p>Der Bereich des Solarparks Johannisholz weist keine Vorbelastung im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 LEP auf. Der Solarpark Galgenberg kommt unmittelbar westlich der Bundesautobahn A 7 zum Liegen. Aufgrund der vorbeiführenden Autobahn kann für diesen Standort eine Vorbelastung im Sinne des LEP-Grundsatzes festgestellt werden.</p> <p>Die beiden Standortbereiche liegen im Feldhamster-Schwerpunktraum mit bundesweiter Bedeutung. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten gesichert und entwickelt werden. Ein Entzug von geeigneten Offenlandschaften als Lebensraum des vom Aussterben bedrohten Feldhamsters („streng geschützte Art“ gemäß Anhang II der Berner Konvention und Anhang IV der FFH-Richtlinie) kann die gebotene Sicherung langfristig überlebensfähiger Populationen gefährden. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (sensibel zu behandelnde</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	-------------------------------

			<p>Gebiete) sind daher grundsätzlich besonders konfliktträchtig und im konkreten Einzelfall prüfbedürftig. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (spA) hat ergeben, dass im Wirkraum des Vorhabens ein Verbreitungsgebiet des Feldhamsters grundsätzlich besteht, wobei ein tatsächliches Vorkommen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die spA ist bislang nur von vorläufiger Natur, da noch weitere avifaunistische Kartierungen zum Vorkommen des Ortolans anstehen.</p> <p>Die Standortbereiche werden gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Ziel B III 2.1 RP2 ist anzustreben, dass Flächen günstiger Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Im Bereich des Solarparks Galgenberg liegt die Bodenwertzahl zwischen 29 und 48, im Bereich des Solarparks Johannisholz zwischen 52 und 66. Vor diesem Hintergrund ist der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Im <u>Ergebnis</u> ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien grundsätzlich zu begrüßen. Die beiden Flächen befinden sich innerhalb eines nach der Planungshilfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit mittlerem Raumwiderstand bezeichneten Bereichs. Die dafür maßgeblichen Gründe (Landschaftsbild, Feldhamster- Schwerpunktraum, landwirtschaftliche Bonität) erscheinen grundsätzlich beherrschbar. Diesbezüglich kommt den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	<p>Das Vorhaben ‚Solarpark Johannisholz‘ mit der dortigen Ortholan-Thematik ist aus der Planung genommen worden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat zu den Bodenwertzahlen keine Stellung genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
13	N-Ergie Netz GmbH, Nürnberg	25.08.2023	<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt</p>	

			<p>gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.</p> <p>Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Wenn der Kunde eine kundeneigene Umspannanlage errichten möchte, so ist im Vorfeld die Errichterplanung gem. VDE-AR 4120 und unseren technischen Anschlussbedingungen (TAB) rechtzeitig bei uns einzureichen. Die kundeneigene Umspannanlage ist gem. VDE-AR 4120 und unseren TAB zu planen und errichten.</p> <p>Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an unsere Netzplanung, Herrn Bunke, Telefon 0911 802-17133.</p> <p>Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz nutzen Sie bitte unseren Online-Service „Netzanschluss“ auf unserer Internetseite <a href="http://www.n-ergie-netz.de">www.n-ergie-netz.de</a>. Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.</p>	zur Kenntnis genommen.
14	Regionaler Planungsverband, Region Würzburg (2), Karlstadt	28.08.2023	<p>Die Stadt Marktbreit führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um zwei Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Im Parallelverfahren werden zwei Bebauungspläne für den „Solarpark Galgenberg“ (Umfang: ca. 22,5 ha) und den „Solarpark Johannisholz“ (Umfang: ca. 18 ha) aufgestellt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Marktbreit sind die beiden Änderungsgebiete als Landwirtschaftsfläche dargestellt.</p> <p>Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplänen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzten Ziele und Grundsätze sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Zu der vorliegenden Planung stellt der Regionale Planungsverband Würzburg Folgendes fest:</p> <p>Gemäß den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP2 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. [...] Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Die vorliegende Planung trägt diesen Festlegungen Rechnung.</p>	Der Umfang des ‚Solarpark Galgenberg‘ wurde um 464 m <sup>2</sup> verkleinert. Das Vorhaben ‚Solarpark Johannisholz‘ ist aus der Planung genommen worden.

				<p>Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. Der Solarpark Galgenberg kommt unmittelbar westlich der Bundesautobahn A 7 zum Liegen, so dass in diesem Fall eine räumliche Konzentration mit anderen Infrastruktureinrichtungen gegeben ist. Der Solarpark Johannisholz weist keine entsprechende Vorbelastung auf. Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien grundsätzlich zu begrüßen. Seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg bestehen keine Einwände gegen die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan.</p>	Zur Kenntnis genommen.
15	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	21.09.2023	<p>1. Vorhaben In zwei Teilbereichen sollen Sondergebiete zur Erzeugung elektrischer Energie ausgewiesen werden. Ziel ist die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen und deren Ausgleichsflächen. Das Plangebiet Galgenberg umfasst dabei 22,5 ha und das Plangebiet Johannisholz 18 ha, wobei 6,7 ha für das Sondergebiet genutzt werden.</p> <p>2. Trinkwasser- und Grundwasserschutz Ein Anschluss an eine Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen. 2.1. Solarpark Galgenberg Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Brunnen und Bohrungen in diesem Bereich sind nicht bekannt.</p> <p>3. Vorsorgender Bodenschutz Durch den Bau der PV-Anlagen kann es zu einem Zinkeintrag in den Boden kommen, wenn verzinkte Stahlbauteile verwendet werden. Das Zink kann über Bodensickerwege in das Grundwasser gelangen. Der Grundstückseigentümer ist über den Eintrag zu informieren. Wir empfehlen stichprobenartig den Ist-Zustand des Bodens im Hinblick auf Zink zu dokumentieren (§ 5 BBodSchV).</p> <p>Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der</p>	<p>Das Vorhaben „Solarpark Johannisholz“ wird nicht mehr weiterverfolgt. Der Umgriff des Plangebietes „Solarpark Galgenberg“ wurde an der nordöstlichen Grenze um 464 m<sup>2</sup> verkleinert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grundstückseigentümer werden durch den Anlagenbetreiber über mögliche zusätzliche Zinkbelastung informiert. Darüber hinaus wird ein entsprechender Hinweis in den Durchführungsvertrag mitaufgenommen.</p> <p>Grund- oder stauwasserbeeinflusste Böden liegen im Plangebiet nicht vor.</p>	

			<p>Materialauswahl zu beachten. Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden. Die Bodenfeuchte bzw. das Bodenmillieu kann Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden.</p> <p>Eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern ist aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich reicht.</p> <p>4. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.</p> <p><u>Vorschlag für Hinweise zum Plan:</u> „Sollten bei den Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“</p> <p>5. Abwassererschließung Nach Angaben der Planunterlagen ist kein Schmutzwasseranschluss der Planflächen vorgesehen. Eventuell anfallendes Schmutzwasser ist ordnungsgemäß zu sammeln und einer Entsorgung zuzuführen. Das Niederschlagswasser wird nicht zentral gesammelt und soll über die belebte Oberbodenzone versickert werden (Grünland). Hiermit besteht Einverständnis. Die Plangebiete haben eine unterschiedliche Steigung. Bei der weiteren Planung ist zu prüfen und sicherzustellen, dass es bei einem Starkregenereignis zu keinen Abflussverschärfungen kommt.</p> <p>6. Oberflächengewässer Von den Planungen ist kein Oberflächengewässer betroffen.</p> <p>Das Landratsamt Kitzingen Wasserrecht und Baurecht erhält einen Abdruck dieses Schreibens. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Information über die Abwägungsergebnisse.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Standortauskunft des LfU liegt der Grundwasserhorizont unterhalb 2 m GOK, mögliches Stauwasser tritt unterhalb von 80 cm GOK auf.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde in die planungsrechtlichen Hinweise übernommen.</p> <p>Die innerhalb des Plangebietes zu etablierende Magerwiese wirkt einer verstärkten Abflussbildung bei Starkregen entgegen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	---